

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 650/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 651/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Anpassung der Verordnungen (EG) Nr. 1673/2000 des Rates und (EG) Nr. 245/2001 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für zur Aussaat bestimmte Hanfsamen** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 652/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen und ihren anerkannten Vereinigungen gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG im Wirtschaftsjahr 2001/02 zu zahlenden Beträge** 5
- Verordnung (EG) Nr. 653/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 6
- Verordnung (EG) Nr. 654/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor 8
- Verordnung (EG) Nr. 655/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor 10
- Verordnung (EG) Nr. 656/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 12
- Verordnung (EG) Nr. 657/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 14

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/287/EG:

- ★ **Empfehlung des Rates vom 15. April 2002 zur Ernennung des Vizepräsidenten des Direktoriums der Europäischen Zentralbank** 17

<p>★ Mitteilung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse</p>	18
<p>★ Mitteilung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse</p>	18
<p>Kommission</p>	
<p>2002/288/EG:</p>	
<p>★ Beschluss Nr. 8/2001 vom 5. Oktober 2001 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit</p>	19
<p>2002/289/EG:</p>	
<p>★ Beschluss Nr. 9/2001 vom 21. November 2001 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Streichung von Konformitätsbewertungsstellen aus den Listen der Sektoralen Anhänge über Telekommunikationsgeräte und elektromagnetische Verträglichkeit</p>	21
<p>2002/290/EG:</p>	
<p>★ Beschluss Nr. 10/2001 vom 20. November 2001 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Listen des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte und des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit</p>	23
<p>2002/291/EG:</p>	
<p>★ Beschluss Nr. 11/2001 vom 30. November 2001 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit</p>	26
<p>2002/292/EG:</p>	
<p>★ Beschluss Nr. 12/2002 vom 15. Januar 2002 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit</p>	27
<p>2002/293/EG:</p>	
<p>★ Beschluss Nr. 13/2002 vom 12. Februar 2002 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit</p>	29
<p>2002/294/EG:</p>	
<p>★ Beschluss Nr. 14/2002 vom 19. März 2002 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Annahme seiner Geschäftsordnung</p>	30

2002/295/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 15/2002 vom 22. März 2002 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit** 36

2002/296/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 18. März 2002 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien betreffend die Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 664) 38

2002/297/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. April 2002 zur achten Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equiden-sperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1375) 46



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 650/2002 DER KOMMISSION
vom 16. April 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. April 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	162,2	
	204	105,7	
	624	152,4	
	999	140,1	
0707 00 05	052	109,8	
	999	109,8	
0709 90 70	052	114,4	
	204	32,0	
	624	68,2	
	999	71,5	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	65,5	
	204	50,5	
	212	50,1	
	220	56,8	
	624	77,2	
	999	60,0	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	36,5	
	388	97,6	
	400	104,4	
	404	98,9	
	508	82,9	
	512	89,6	
	524	98,2	
	528	85,0	
	720	137,2	
	804	116,2	
	999	94,7	
	0808 20 50	388	83,7
		512	71,7
528		84,1	
800		65,8	
999		76,3	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 651/2002 DER KOMMISSION**vom 16. April 2002****zur Anpassung der Verordnungen (EG) Nr. 1673/2000 des Rates und (EG) Nr. 245/2001 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für zur Aussaat bestimmte Hanfsamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽⁴⁾ sind Änderungen der Kombinierten Nomenklatur insbesondere bei zur Aussaat bestimmten Hanfsamen eingeführt worden.

(2) Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 enthält Bestimmungen über die Hanfeinfuhr. Die in demselben Artikel genannten Erzeugnisse, einschließlich der Samen der zur Aussaat bestimmten Hanfsorten, werden durch ihre Codes der Kombinierten Nomenklatur identifiziert. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 52/2002 ⁽⁶⁾, enthält ein gemeinsames Muster der Lizenz für Hanfeinfuhren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000, insbesondere für zur Aussaat bestimmte Hanfsamen.

(3) Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 und der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 sind entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Naturfasern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 wird der Text

„— bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes 1207 99 10 muss nachgewiesen werden, dass ihr Tetrahydrocannabinolgehalt nicht über dem gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzten Wert liegt,“

durch folgenden Text ersetzt:

„— bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes 1207 99 20 muss nachgewiesen werden, dass ihr Tetrahydrocannabinolgehalt nicht über dem gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzten Wert liegt,“.

(2) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 wird wie folgt geändert:

a) In Feld 16 wird der KN-Code „ex 1207 99 10“ durch den KN-Code „ex 1207 99 20“ ersetzt.

b) In Feld 24 wird der KN-Code „1207 99 10“ durch den KN-Code „1207 99 20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 9.2.1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 652/2002 DER KOMMISSION**vom 16. April 2002****zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen und ihren anerkannten Vereinigungen gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG im Wirtschaftsjahr 2001/02 zu zahlenden Beträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20d Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird ein Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe als Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen und ihrer anerkannten Vereinigungen einbehalten. Für die Wirtschaftsjahre 1999/2000 bis 2001/02 ist der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG auf 0,8 % festgesetzt.
- (2) In Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission vom 30. Oktober 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/2001 ⁽⁴⁾, werden die einheitlichen Beträge, die den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen zu zahlen sind, nach der Vorausschätzung des

aufzuteilenden Gesamtbetrags festgesetzt. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten einbehaltenen Mittel müssen auf die Anspruchsberechtigten in geeigneter Weise verteilt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 werden die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 genannten Beträge wie folgt festgesetzt:

— für Spanien	4,5 EUR bzw. 2,2 EUR
— für Portugal	0,0 EUR bzw. 6,5 EUR
— für Griechenland	2,0 EUR bzw. 2,0 EUR
— für Frankreich	0,0 EUR bzw. 0,0 EUR
— für Italien	1,8 EUR bzw. 2,0 EUR.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. L 280 vom 24.10.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 653/2002 DER KOMMISSION**vom 16. April 2002****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 595/2002⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festset-

zung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. April 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung (¹)	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	-- andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	7,00
		03	20,00
		04	3,50
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	3,50
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	-- getrocknet:		
ex 0408 11 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	10,00
0408 19	-- anderes:		
	--- genießbar:		
ex 0408 19 81	---- flüssig:		
	ungesüßt	01	5,00
ex 0408 19 89	---- gefroren:		
	ungesüßt	01	5,00
	– andere:		
0408 91	-- getrocknet:		
ex 0408 91 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	33,00
0408 99	-- andere:		
ex 0408 99 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	8,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 654/2002 DER KOMMISSION
vom 16. April 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüglich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb erfordern, dass für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-

nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. April 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	A02	EUR/100 Stück	2,15
0407 00 30 9000	E01	EUR/100 kg	7,00
	E03	EUR/100 kg	20,00
	E05	EUR/100 kg	3,50
0408 11 80 9100	E04	EUR/100 kg	10,00
0408 19 81 9100	E04	EUR/100 kg	5,00
0408 19 89 9100	E04	EUR/100 kg	5,00
0408 91 80 9100	E06	EUR/100 kg	33,00
0408 99 80 9100	E04	EUR/100 kg	8,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E01 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Russland

E03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estlands

E05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Litauens und der unter E01 und E03 genannten Bestimmungen

E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands und Litauens.

VERORDNUNG (EG) Nr. 655/2002 DER KOMMISSION
vom 16. April 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für
Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2916/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten
Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausge-
glichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft

die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht
und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse
sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt
Rechnung trägt.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhren für die die in Artikel 8 der Verordnung
(EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
Höhe dieser Erstattung sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 16. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. April 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0105 11 19 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0105 11 91 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0105 11 99 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	35,00
0207 12 10 9900	A24	EUR/100 kg	35,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	35,00
0207 12 90 9190	A24	EUR/100 kg	35,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	35,00
0207 12 90 9990	A24	EUR/100 kg	35,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

VERORDNUNG (EG) Nr. 656/2002 DER KOMMISSION**vom 16. April 2002****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 477/2002 ⁽⁷⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.⁽⁷⁾ ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 11.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 16. April 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘; andere Angebotsformen	102,7	5	01
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	183,8	38	01
		187,3	36	02
		183,7	38	03
		272,4	8	04
		226,1	22	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	183,8	32	01
		181,2	34	02

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 China,
- 04 Argentinien,
- 05 Chile.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 657/2002 DER KOMMISSION
vom 16. April 2002
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 597/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 649/2002 der Kommission ⁽⁵⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2609/2001 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 649/2002 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 99 vom 16.4.2002, S. 9.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	5,17
	niederer Qualität	10,32
1002 00 00	Roggen	23,38
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	23,38
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	23,38
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	43,91
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	43,91
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	23,38

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 15. April 2002)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	122,72	118,03	115,81	90,05	199,39 (**)	189,39 (**)	115,31 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	25,15	20,25	12,42	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	22,12	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko — Rotterdam: 17,33 EUR/t. Große Seen — Rotterdam: 26,98 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 15. April 2002

zur Ernennung des Vizepräsidenten des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

(2002/287/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 122 Absatz 4 sowie auf die Artikel 11.2 und 43.3 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank —

EMPFEHLT:

Herrn Lucas D. PAPADEMOS zum Vizepräsidenten des Direktoriums der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren mit Wirkung zum 1. Juni 2002 zu ernennen.

Diese Empfehlung wird den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Zentralbank zur Entscheidung vorgelegt.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 15. April 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

Mitteilung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Republik Estland über den Handel mit bestimmten Fischen und Fischereierzeugnissen, dessen Abschluss der Rat am 17. Dezember 2001 ⁽¹⁾ beschlossen hat, ist am 1. Februar 2002 in Kraft getreten, da die Notifizierungen über den Abschluss der in Artikel 4 des genannten Protokolls vorgesehenen Verfahren am 31. Januar 2002 abgeschlossen worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2002, S. 30.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Republik Slowenien über den Handel mit bestimmten Fischen und Fischereierzeugnissen, dessen Abschluss der Rat am 17. Dezember 2001 ⁽¹⁾ beschlossen hat, ist am 1. März 2002 in Kraft getreten, da die Notifizierungen über den Abschluss der in Artikel 3 des genannten Protokolls vorgesehenen Verfahren am 24. Februar 2002 abgeschlossen worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 8.3.2002, S. 18.

KOMMISSION

**BESCHLUSS Nr. 8/2001
vom 5. Oktober 2001**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit

(2002/288/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage B wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
3. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in den Anlagen A und B aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Listen, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
4. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 5. Oktober 2001

Brüssel, den 1. Oktober 2001

*Im Namen der Vereinigten Staaten
von Amerika*

Catherine NOVELLI

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Robert MADELIN

Anlage A

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

EMI-EMC Laboratory, Alcatel Italia

Via Trento 30
I-20059 Vimercate (MI)
Tel. (39) 39 686 43 25
Fax (39) 39 686 31 89

Anlage B

Konformitätsbewertungsstelle der USA, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen wird

TÜV Product Service, a Division of TÜV America Inc.

1775 Old Highway 8, NW
Suite 104
New Brighton, Minnesota 55112-1891
USA
Tel. (1-651) 638 02 44
Fax (1-651) 638 02 85

5541 Central Avenue
Boulder Colorado 80301-2846
USA

10040 Mesa Rim Road
San Diego, California 92121-1034
USA

BESCHLUSS Nr. 9/2001**vom 21. November 2001**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Streichung von Konformitätsbewertungsstellen aus den Listen der Sektoralen Anhänge über Telekommunikationsgeräte und elektromagnetische Verträglichkeit

(2002/289/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 9 und 14,

in der Erwägung, dass für die Streichung von Konformitätsbewertungsstellen aus der Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage A wird aus der Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte gestrichen.
2. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage B wird aus der Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit gestrichen.
3. Die Vertragsparteien erkennen die Ergebnisse der von den Konformitätsbewertungsstellen in den Anlagen A und B vor diesem Beschluss durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren weiter an, es sei denn, eine Regelungsbehörde einer Vertragspartei beschließt aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und des Umweltschutzes oder der Nichterfüllung anderer Anforderungen im Rahmen des betreffenden Sektoralen Anhangs etwas anderes.
4. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 15. November
2001

Brüssel, den 21. November 2001

*Im Namen der Vereinigten Staaten
von Amerika*

Catherine NOVELLI

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Robert MADELIN

Anlage A

Konformitätsbewertungsstelle der USA, die aus der Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte gestrichen wird

Integrity Test & Design, an Entela Company

37-7 Ayer Road
Littleton, Massachusetts, 01460
USA
Tel. (1-616) 247 05 15
Fax (1-616) 247 75 27

Anlage B

Konformitätsbewertungsstelle der EG, die aus der Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit gestrichen wird

BULL SA

BP 20845
357, avenue du Général Patton
F-49008 Angers Cedex
Tel. (33) 2 41 73 75 11
Fax (33) 2 41 73 74 74

BESCHLUSS Nr. 10/2001**vom 20. November 2001**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Listen des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte und des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit

(2002/290/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen.
2. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage B werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
3. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in den Anlagen A und B aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Listen, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
4. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 9. November 2001

Brüssel, den 20. November 2001

*Im Namen der Vereinigten Staaten
von Amerika*

Catherine NOVELLI

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Robert MADELIN

Anlage A

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen werden

Phoenix Test-Lab GmbH

Königswinkel 10
D-32825 Blomberg
Tel. (49-5235) 95 00 24
Fax (49-5235) 95 00 28

CETECOM

CETECOM ICT Services GmbH
Untertürkheimer Str. 6-10
D-66117 Saarbrücken
Tel. (49-681) 598 87 23
Fax (49-681) 598 90 75

CETECOM GmbH
Im Teelbruch 122
D-45219 Essen
Tel. (49-2054) 951 99 24
Fax (49-2054) 951 99 02

EMCC Dr. Rašek

Moggast
D-91320 Ebermannstadt
Tel. (49-9194) 90 16
Fax (49-9194) 81 25

Anlage B

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

ICEM — Laboratoria CEM de la UPV-ETSI

Camino de la Vera, s/n
E-46022 Valencia
Tel. (34) 963 87 73 06
Fax (34) 963 87 73 09

Phoenix Test-Lab GmbH

Königswinkel 10
D-32825 Blomberg
Tel. (49-5235) 95 00 24
Fax (49-5235) 95 00 28

CETECOM

CETECOM ICT Services GmbH
Untertürkheimer Str. 6-10
D-66117 Saarbrücken
Tel. (49-681) 598 87 23
Fax (49-681) 598 90 75

CETECOM GmbH
Im Teelbruch 122
D-45219 Essen
Tel. (49-2054) 951 99 24
Fax (49-2054) 951 99 02

EMCC Dr. Rašek

Moggast
D-91320 Ebermannstadt
Tel. (49-9194) 90 16
Fax (49-9194) 81 25

BESCHLUSS Nr. 11/2001**vom 30. November 2001**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit

(2002/291/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in Anlage A aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Liste, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
3. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 15. November
2001

Brüssel, den 30. November 2001

*Im Namen der Vereinigten Staaten
von Amerika*

Catherine NOVELLI

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Roderick ABBOTT

—
Anlage A

Konformitätsbewertungsstelle der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

TCC Tampere

P.O. Box 68
(Sinitaival 5)
FIN-33720 Tampere
Tel. (358) 718 00 80 00
Fax (358) 718 04 68 80

—

BESCHLUSS Nr. 12/2002**vom 15. Januar 2002**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit

(2002/292/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in Anlage A aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Liste, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
3. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 8. Januar 2002

Brüssel, den 15. Januar 2002

*Im Namen der Vereinigten Staaten
von Amerika*

Catherine NOVELLI

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Robert MADELIN

Anlage A

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

Fujitsu Siemens Computers GmbH

Center for Tests and Compliance
Bürgermeister Ulrich-Str. 100
D-86199 Augsburg
Tel. (49-821) 804 21 60
Fax (49-821) 804 26 75

Obering. Berg & Lukowiak GmbH

Löher Str. 157
D-32609 Hüllhorst
Tel. (49-5744) 13 37
Fax (49-5744) 28 90

Siemens A&D ATS 6

EMC Center
Paul-Gossen-Str. 100
D-91052 Erlangen
Tel. (49-9131) 73 14 53
Fax (49-9131) 72 50 07

ALCATEL Laboratory

Francis Wellesplein 1
B-2018 Antwerpen
Tel. (32-3) 240 40 11
Fax (32-3) 240 99 99

Laboratoria DE NAYER

Jan De Nayerlaan 3
B-2860 Sint-Katelijne-Waver
Tel. (32-15) 31 33 22
Fax (32-15) 31 74 53

BESCHLUSS Nr. 13/2002**vom 12. Februar 2002**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit

(2002/293/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage A wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in Anlage A aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Liste, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
3. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 30. Januar 2002

Brüssel, den 12. Februar 2002

*Im Namen der Vereinigten Staaten
von Amerika*

Catherine NOVELLI

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Roderick ABBOTT

Anlage A

Konformitätsbewertungsstelle der USA, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen wird

TIMCO Engineering, Inc.

849 NW State Road 45
P.O. Box 370
Newberry, Florida 32669
USA
Tel. (1-352) 472 55 00
Fax (1-352) 472 20 30

BESCHLUSS Nr. 14/2002**vom 19. März 2002****des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Annahme seiner Geschäftsordnung**

(2002/294/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf Artikel 14,

in der Erwägung, dass sich der Gemischte Ausschuss nach Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens eine Geschäftsordnung gibt —

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses im Anhang dieses Beschlusses wird angenommen.
2. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 8. März 2002

Brüssel, den 19. März 2002

*Im Namen der Vereinigten Staaten
von Amerika*

James SANFORD

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Philippe MEYER

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses*Artikel 1***Vorsitz**

Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von einem Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und einem Vertreter der Vereinigten Staaten gemeinsam geführt.

*Artikel 2***Sitzungen**

- (1) Der Gemischte Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einem einvernehmlich vereinbarten Termin zusammen. Erachtet eine Vertragspartei zusätzliche Sitzungen für notwendig, so gibt die andere Vertragspartei dem Ersuchen um Abhaltung einer Sitzung nach Möglichkeit statt.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, richten die Vertragsparteien die Sitzungen abwechselnd aus. Telekonferenzen oder Videokonferenzen können mit Zustimmung der Vertragsparteien abgehalten werden.
- (3) Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden von den beiden Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die beiden Vorsitzenden setzen den Sitzungstermin fest und tauschen die erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig aus, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist, nach Möglichkeit drei Wochen vor der Sitzung.
- (5) Die Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, sorgt für die praktische Organisation. Die per Videokonferenz oder Telekonferenz einberufenen Sitzungen werden von dem Vorsitzenden organisiert, der um Abhaltung der Sitzung ersucht.

*Artikel 3***Delegationen**

Die Vertragsparteien teilen einander mindestens eine Woche vor der Sitzung die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

*Artikel 4***Tagesordnung**

- (1) Die beiden Vorsitzenden stellen für jede Sitzung spätestens 14 Tage vor der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die einem der beiden Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) Eine Vertragspartei kann vor der Sitzung jederzeit weitere Punkte auf die vorläufige Tagesordnung setzen, sofern die andere Vertragspartei zustimmt. Die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung ist möglichst schriftlich zu beantragen; dem Antrag wird nach Möglichkeit stattgegeben.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird von den beiden Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich; diese wird nach Möglichkeit erteilt.

*Artikel 5***Sitzungsprotokoll**

- (1) Der Vorsitzende, der die Sitzung ausrichtet, fertigt so bald wie möglich einen Entwurf des Protokolls an.
- (2) In der Regel enthält das Protokoll für jeden Tagesordnungspunkt
 - a) die dem Gemischten Ausschuss vorgelegten Unterlagen;
 - b) die Erklärungen, die von einer Vertragspartei zu Protokoll gegeben worden sind;
 - c) die gefassten Beschlüsse und die angenommenen Schlussfolgerungen zu bestimmten Punkten.
- (3) Im Protokoll sind auch die Mitglieder der Delegationen unter Angabe der Ministerien oder Stellen aufzuführen, die sie vertreten.
- (4) Das Protokoll wird vom Gemischten Ausschuss in seiner nächsten Sitzung angenommen.

*Artikel 6***Beschlüsse des Gemischten Ausschusses**

- (1) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (2) Außerhalb der förmlichen Sitzungen des Gemischten Ausschusses kann der Gemischte Ausschuss Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
- (3) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer und der Bezeichnung ihres Gegenstands. Anzugeben ist auch der Tag, an dem der Beschluss in Kraft tritt. Die Beschlüsse werden von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Die Beschlüsse werden in zwei Urschriften abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (4) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Benennung einer Konformitätsbewertungsstelle und ihrer Aufnahme in die Liste werden im schriftlichen Verfahren gefasst. Für diesen Zweck gelten nach Artikel 7 des Abkommens unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Sektorale Anträge des Abkommens folgende Verfahren:
 - a) Die eine Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei ihren Vorschlag schriftlich in Form eines Entwurfs eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Sektorale Antrags und zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste (Muster im Anhang) und fügt etwaige Unterlagen bei. Die andere Vertragspartei bestätigt schriftlich den Tag, an dem der Vorschlag bei ihr eingegangen ist. Sie teilt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Vorschlags schriftlich mit, ob sie den Vorschlag billigt oder ablehnt.
 - b) Benötigt die Vertragspartei, bei der der Vorschlag eingegangen ist, zusätzliche Informationen, so teilt sie schriftlich mit, um welche Auskünfte sie ersucht und warum. Mit dem Ersuchen um zusätzliche Auskünfte wird die Frist von 60 Tagen unterbrochen; sie beginnt mit Eingang der zusätzlichen Informationen erneut zu laufen, es sei denn, die Vertragspartei hat schriftlich um eine zusätzliche Frist von 30 Tagen zur Prüfung der zusätzlichen Informationen ersucht.
 - c) Billigt die Vertragspartei, bei der der Vorschlag eingegangen ist, den Vorschlag, so unterzeichnet und datiert sie den Beschluss des Gemischten Ausschusses und übermittelt ihn der anderen Vertragspartei. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Konformitätsbewertungsstellen in die Liste tritt zu dem im Beschluss des Gemischten Ausschusses angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
 - d) Teilt die Vertragspartei, bei der ein Vorschlag für eine Benennung eingegangen ist, innerhalb der Frist von 60 Tagen nicht mit, dass sie den Vorschlag billigt oder ablehnt, und hat sie nicht um eine zusätzliche Frist von 30 Tagen ersucht, so wird der Gemischte Ausschuss mit der Frage befasst.
 - e) Bestreitet eine Vertragspartei aufgrund von Belegen die technische Kompetenz der vorgeschlagenen Konformitätsbewertungsstelle oder die Erfüllung der Anforderungen durch diese Stelle, so wird diese nicht in die Liste des betreffenden Sektorale Antrags aufgenommen. Der Gemischte Ausschuss kann eine Überprüfung der Konformitätsbewertungsstelle beschließen. Die Überprüfung wird so bald wie möglich von der Vertragspartei vorgenommen, in deren Gebiet die Stelle ihren Sitz hat, kann jedoch in begründeten Fällen auch von den Vertragsparteien gemeinsam vorgenommen werden. Nach Abschluss der Überprüfung kann der Vorschlag für die Aufnahme der Konformitätsbewertungsstelle in die Liste des Sektorale Antrags erneut nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung vorgelegt werden.
 - f) Lehnt die Vertragspartei oder die betreffende Konformitätsbewertungsstelle eine Überprüfung ab, so wird die Konformitätsbewertungsstelle nicht in die Liste des betreffenden Sektorale Antrags aufgenommen. Die Vertragspartei kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund neuer Belege einen neuen Vorschlag für die Aufnahme der Konformitätsbewertungsstelle in die Liste vorlegen.
- (5) Für Beschlüsse über die Suspendierung einer in die Liste eines Sektorale Antrags aufgenommenen Konformitätsbewertungsstelle gelten die Verfahren des Artikels 8 des Abkommens. Der Gemischte Ausschuss setzt die Suspendierung durch einen im schriftlichen Verfahren gefassten Beschluss nach Absatz 2 in Kraft.
- (6) Für Beschlüsse über den Widerruf der Benennung einer in die Liste eines Sektorale Antrags aufgenommenen Konformitätsbewertungsstelle gelten die Verfahren des Artikels 9 des Abkommens. Der Gemischte Ausschuss setzt die Suspendierung durch einen im schriftlichen Verfahren gefassten Beschluss nach Absatz 2 in Kraft.

*Artikel 7***Der Gemischte Ausschuss und die Gemischten Sektorausschüsse**

Die Gemischten Sektorausschüsse halten den Gemischten Ausschuss über ihre Arbeiten, Beratungen und Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Sektorale Anträge auf dem Laufenden und legen ihm Berichte vor. Die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss gewährleisten, dass ihre Vertreter in den Gemischten Sektorausschüssen umfassend über die im Gemischten Ausschuss erörterten Fragen und die von diesem festgelegten Standpunkte unterrichtet werden. Der Gemischte Ausschuss kann den Gemischten Sektorausschüssen spezifische Aufgaben übertragen.

*Artikel 8***Anhörung von Sachverständigen**

Der Ausschuss kann zu bestimmten Fragen Sachverständige hören, sofern beide Vertragsparteien zustimmen.

*Artikel 9***Kosten**

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.
- (2) Die sonstigen Kosten für die Organisation der Sitzungen werden in der Regel von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

*Artikel 10***Verwaltungsverfahren**

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich.
 - (2) Für die Zwecke der Vertraulichkeit gelten die Protokolle und die sonstigen Unterlagen des Gemischten Ausschusses als nach Artikel 17 des Abkommens ausgetauschte Informationen.
 - (3) Teilnehmer, die nicht Beamte der Vertragsparteien sind, können nach Vereinbarung der beiden Vorsitzenden eingeladen werden; sie sind nach Artikel 17 des Abkommens zur Vertraulichkeit verpflichtet.
 - (4) Die Vertragsparteien können öffentliche Informationsveranstaltungen organisieren oder die interessierte Öffentlichkeit auf andere Weise über die Ergebnisse der Sitzungen des Gemischten Ausschusses unterrichten.
-

Anlage zur Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses

Muster eines im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs

Beschluss Nr. .../2001 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über [Sektor angeben]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden der Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über [Sektor angeben] angefügt.
2. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage B werden der Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über [Sektor angeben] angefügt.

[Weitere Anlagen mit Sektoralen Anhängen können einbezogen werden.]

3. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in den Anlagen A und B aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Listen, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
4. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den ...

Im Namen der

Vereinigten Staaten von Amerika

Brüssel, den ...

Im Namen der

Europäische Gemeinschaft

—

Anlage A

Konformitätsbewertungsstellen der USA, die der Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über [Sektor angeben] angefügt werden

(Bezeichnung, Anschrift usw. der in die Liste aufgenommenen Konformitätsbewertungsstellen)

Anlage B

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die der Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über [Sektor angeben] angefügt werden

(Bezeichnung, Anschrift usw. der in die Liste aufgenommenen Konformitätsbewertungsstellen)

BESCHLUSS Nr. 15/2002**vom 22. März 2002**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit

(2002/295/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in Anlage A aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Liste, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
3. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 19. März 2002

Brüssel, den 22. März 2002

*Im Namen der Vereinigten Staaten
von Amerika*
James SANFORD

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft
Andreas JULIN

Anlage A

Konformitätsbewertungsstelle der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

Samsung Euro QA Lab (SEQAL)

Blackbushe Business Park
Saxony Way
Yateley
Hampshire
GU46 6GG
United Kingdom
Tel. (44-1252) 86 38 00
Fax (44-1252) 86 38 14

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 18. März 2002****über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien betreffend die Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 664)*

(2002/296/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/920/EG des Rates 4. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine und Spirituosen, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Nummer 6 von Anhang I (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine) des Zusatzprotokolls, das am 7. Dezember 2001 geschlossen wurde, wird die Inanspruchnahme der Zollzugeständnisse abhängig gemacht von der Vorlage einer Bescheinigung, die von einer beiderseitig anerkannten amtlichen Stelle, die in einem einvernehmlich erstellten Verzeichnis aufgeführt ist, erteilt wurde und aus der hervorgeht, dass der betreffende Wein den Bestimmungen von Nummer 5 Buchstabe b) entspricht.
- (2) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit Slowenien über die Durchführungsbestimmungen für die genannte Bescheinigung verhandelt. Sie sollte daher

diese in Form eines Briefwechsels vereinbarten Bestimmungen genehmigen.

- (3) Die in diesem Beschluss und dem beiliegenden Briefwechsel vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Zollkodex-Ausschusses —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien betreffend die Bescheinigung gemäß Anhang I Nummer 6 des Zusatzprotokolls über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Der Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird ermächtigt, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zu unterzeichnen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 18. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 79.

ANHANG

BRIEFWECHSEL

betreffend die Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine⁽¹⁾

A. Schreiben der Kommission

Brüssel, den 19. März 2002

Sehr geehrter Herr ...,
Sehr geehrte Frau ...,

ich beziehe mich auf Anhang I (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine) des am 7. Dezember 2001 geschlossenen Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine und Spirituosen, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke, im Folgenden „Abkommen“ genannt.

Das Abkommen sieht in Nummer 6 vor, dass die Zollzugeständnisse nur eingeräumt werden, wenn von einer beidseitig anerkannten amtlichen Stelle, die in einem einvernehmlich erstellten Verzeichnis aufgeführt ist, eine Bescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, dass der betreffende Wein den Bestimmungen von Nummer 5 Buchstabe b) des Abkommens entspricht.

Nach den Beratungen, die zwischen den Vertretern der Kommission und Sloweniens stattfanden, gelten für die Bescheinigung folgende Bestimmungen:

1. Nach Slowenien eingeführte Weine aus der Gemeinschaft:

- 1.1. Die Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens entspricht dem Muster im Anhang dieses Briefwechsels und ist entsprechend den Nummern 1.2 bis 1.8 auszufüllen.
- 1.2. Die Bescheinigung hat das Format 210 mm × 297 mm. Zu verwenden ist weißes, holzfreies Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g. Wird das Dokument in mehreren Durchschlägen ausgestellt, so ist lediglich das Original mit einem guillocierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich mit dem Vermerk „Original“ zu kennzeichnen; die Durchschriften sind mit dem Vermerk „Kopie“ zu versehen.
- 1.3. Die Bescheinigung wird in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt.
- 1.4. Jede Bescheinigung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen.
- 1.5. Die Angaben in der Bescheinigung werden von den zuständigen Behörden, Stellen und Laboratorien der Gemeinschaft in Feld 10 bzw. Feld 11 bestätigt. Die Bescheinigung besteht aus einem Original und mindestens einer gleichzeitig ausgestellten Durchschrift (in dieser Reihenfolge). Sowohl das Original als auch die Durchschrift müssen die Weinsendung begleiten. Der Bescheinigungsvordruck ist mit Schreibmaschine oder von Hand mit Tinte — in diesem Fall in Druckschrift — auszufüllen. Er darf weder Ausradierungen noch überschriebene Wörter aufweisen und darf nicht mehr verwendet werden, wenn beim Ausfüllen der Felder Fehler unterlaufen sind.

Die in Feld 11 einzutragenden Angaben können gesondert auf einem vom zuständigen Laboratorium beglaubigten Analysebogen beigefügt sein. In diesem Fall wird in Feld 11 der Bescheinigung auf diesen Bogen verwiesen.

- 1.6. Das Verzeichnis der Behörden, Stellen und Laboratorien, die ermächtigt sind, die Bescheinigung gemäß den Nummern 1.3, 1.4 und 1.5 auszustellen, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgestellt und untereinander ausgetauscht.

Die Kommission übermittelt der Republik Slowenien rechtzeitig jede aktualisierte Fassung dieses Verzeichnisses.

- 1.7. Original und Durchschrift der Bescheinigung sind bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten zur Überführung der betreffenden Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr der für diese Zollförmlichkeiten zuständigen slowenischen Behörde auszuhändigen. Diese Behörde händigt der betreffenden Person das Original wieder aus und bewahrt die Durchschrift mindestens fünf Jahre lang auf.
- 1.8. Die Bescheinigung in Feld 10 kann durch eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission ersetzt werden.

⁽¹⁾ Anhang I des Abkommens in Form eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine und Spirituosen, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke.

- 1.9. Die Bescheinigung gemäß Nummer 1.1 ersetzt die Bescheinigung gemäß den slowenischen Rechtsvorschriften.
- 1.10. Bescheinigungen, die gemäß den vor Inkrafttreten dieses Briefwechsels gültigen slowenischen Rechtsvorschriften ausgestellt wurden, dürfen bis 1. Juli 2002 anstelle der Bescheinigung gemäß Nummer 1.1 verwendet werden.

2. **In die Gemeinschaft eingeführte Weine aus Slowenien:**

- 2.1. Als Bescheinigung gemäß Nummer 6 dieses Abkommens gilt das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 ausgefüllte Dokument V I 1 bzw. V I 2.
- 2.2. Das Verzeichnis der Behörden, Stellen und Laboratorien, die ermächtigt sind, die Bescheinigung gemäß Nummer 2.1 auszustellen, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgestellt und untereinander ausgetauscht.

Die Republik Slowenien übermittelt der Kommission rechtzeitig jede aktualisierte Fassung dieses Verzeichnisses.

Dieser Briefwechsel tritt nach der Notifikation durch die slowenische Regierung in Kraft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr .../Frau..., die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

José Manuel SILVA RODRIGUEZ

ANHANG

ORIGINAL	1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift)	EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — ERTEILENDER MITGLIEDSTAAT: BESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON WEIN NACH SLOWENIEN Laufende Nummer:					
	2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift)						
	3. Dienststempel der slowenischen Zollbehörden ⁽¹⁾						
	4. Transportmittel ⁽¹⁾						
	5. Entladeort ⁽¹⁾						
(1) Nur bei der Einfuhr von Weinen zum ermäßigten Zollsatz. (2) Nichtzutreffendes bitte streichen. (3) Zutreffendes bitte ankreuzen.							
6. Beschreibung des Erzeugnisses — KN-Code — Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke		7. Menge in l/hl/kg ⁽²⁾					
		8. Anzahl Flaschen					
		9. Farbe des Weins					
10. BESCHEINIGUNG Der vorstehend beschriebene Wein ⁽³⁾ <input type="checkbox"/> ist/ <input type="checkbox"/> ist nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt und entspricht den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Erzeugung und das Inverkehrbringen. <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Vollständige Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde: </td> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Ort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung: <div style="text-align: right;">Dienststempel:</div> </td> </tr> </table>				Vollständige Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde:	Ort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung: <div style="text-align: right;">Dienststempel:</div>		
Vollständige Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde:	Ort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung: <div style="text-align: right;">Dienststempel:</div>						
11. ANALYSEBERICHT (nur bei Weinen, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind) <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Gesamtalkoholgehalt: Gesamttrockensubstanzgehalt: Flüchtige Säuren: Gesamt-Schwefeldioxidgehalt: </td> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Vorhandener Alkoholgehalt: Gesamtsäuregehalt: Zitronensäuregehalt: </td> </tr> </table> <p>Dieser Wein ist keinem önologischen Verfahren unterzogen worden, das nach den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unzulässig ist.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Vollständige Bezeichnung und Anschrift des Laboratoriums: </td> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Ort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung: <div style="text-align: right;">Dienststempel:</div> </td> </tr> </table>				Gesamtalkoholgehalt: Gesamttrockensubstanzgehalt: Flüchtige Säuren: Gesamt-Schwefeldioxidgehalt:	Vorhandener Alkoholgehalt: Gesamtsäuregehalt: Zitronensäuregehalt:	Vollständige Bezeichnung und Anschrift des Laboratoriums:	Ort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung: <div style="text-align: right;">Dienststempel:</div>
Gesamtalkoholgehalt: Gesamttrockensubstanzgehalt: Flüchtige Säuren: Gesamt-Schwefeldioxidgehalt:	Vorhandener Alkoholgehalt: Gesamtsäuregehalt: Zitronensäuregehalt:						
Vollständige Bezeichnung und Anschrift des Laboratoriums:	Ort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung: <div style="text-align: right;">Dienststempel:</div>						

B. Schreiben der Republik Slowenien

Ljubljana, den 19. März 2002

Sehr geehrter Herr ...,
Sehr geehrte Frau ...,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beziehe mich auf Anhang I (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine) des am 7. Dezember 2001 geschlossenen Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine und Spirituosen, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke, im Folgenden ‚Abkommen‘ genannt.

Das Abkommen sieht in Nummer 6 vor, dass die Zollzugeständnisse nur eingeräumt werden, wenn von einer beidseitig anerkannten amtlichen Stelle, die in einem einvernehmlich erstellten Verzeichnis aufgeführt ist, eine Bescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, dass der betreffende Wein den Bestimmungen von Nummer 5 Buchstabe b) des Abkommens entspricht.

Nach den Beratungen, die zwischen den Vertretern der Kommission und Sloweniens stattfanden, gelten für die Bescheinigung folgende Bestimmungen:

1. Nach Slowenien eingeführte Weine aus der Gemeinschaft:

- 1.1. Die Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens entspricht dem Muster im Anhang dieses Briefwechsels und ist entsprechend den Nummern 1.2 bis 1.8 auszufüllen.
- 1.2. Die Bescheinigung hat das Format 210 mm × 297 mm. Zu verwenden ist weißes, holzfreies Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g. Wird das Dokument in mehreren Durchschlägen ausgestellt, so ist lediglich das Original mit einem guillochierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich mit dem Vermerk ‚Original‘ zu kennzeichnen; die Durchschriften sind mit dem Vermerk ‚Kopie‘ zu versehen.
- 1.3. Die Bescheinigung wird in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt.
- 1.4. Jede Bescheinigung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen.
- 1.5. Die Angaben in der Bescheinigung werden von den zuständigen Behörden, Stellen und Laboratorien der Gemeinschaft in Feld 10 bzw. Feld 11 bestätigt. Die Bescheinigung besteht aus einem Original und mindestens einer gleichzeitig ausgestellten Durchschrift (in dieser Reihenfolge). Sowohl das Original als auch die Durchschrift müssen die Weinsendung begleiten. Der Bescheinigungsvordruck ist mit Schreibmaschine oder von Hand mit Tinte — in diesem Fall in Druckschrift — auszufüllen. Er darf weder Ausradierungen noch überschriebene Wörter aufweisen und darf nicht mehr verwendet werden, wenn beim Ausfüllen der Felder Fehler unterlaufen sind.

Die in Feld 11 einzutragenden Angaben können gesondert auf einem vom zuständigen Laboratorium beglaubigten Analysebogen beigefügt sein. In diesem Fall wird in Feld 11 der Bescheinigung auf diesen Bogen verwiesen.

- 1.6. Das Verzeichnis der Behörden, Stellen und Laboratorien, die ermächtigt sind, die Bescheinigung gemäß den Nummern 1.3, 1.4 und 1.5 auszustellen, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgestellt und untereinander ausgetauscht.

Die Kommission übermittelt der Republik Slowenien rechtzeitig jede aktualisierte Fassung dieses Verzeichnisses.

- 1.7. Original und Durchschrift der Bescheinigung sind bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten zur Überführung der betreffenden Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr der für diese Zollförmlichkeiten zuständigen slowenischen Behörde auszuhändigen. Diese Behörde händigt der betreffenden Person das Original wieder aus und bewahrt die Durchschrift mindestens fünf Jahre lang auf.
- 1.8. Die Bescheinigung in Feld 10 kann durch eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission ersetzt werden.
- 1.9. Die Bescheinigung gemäß Nummer 1.1 ersetzt die Bescheinigung gemäß den slowenischen Rechtsvorschriften.
- 1.10. Bescheinigungen, die gemäß den vor Inkrafttreten dieses Briefwechsels gültigen slowenischen Rechtsvorschriften ausgestellt wurden, dürfen bis 1. Juli 2002 anstelle der Bescheinigung gemäß Nummer 1.1 verwendet werden.

2. In die Gemeinschaft eingeführte Weine aus Slowenien:

- 2.1. Als Bescheinigung gemäß Nummer 6 dieses Abkommens gilt das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 ausgefüllte Dokument V I 1 bzw. V I 2.
- 2.2. Das Verzeichnis der Behörden, Stellen und Laboratorien, die ermächtigt sind, die Bescheinigung gemäß Nummer 2.1 auszustellen, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgestellt und untereinander ausgetauscht.

Die Republik Slowenien übermittelt der Kommission rechtzeitig jede aktualisierte Fassung dieses Verzeichnisses.

Dieser Briefwechsel tritt nach der Notifikation durch die slowenische Regierung in Kraft.

ANHANG

ORIGINAL	1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift)	EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — ERTEILENDER MITGLIEDSTAAT: BESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON WEIN NACH SLOWENIEN Laufende Nummer:	
	2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift)		
	3. Dienststempel der slowenischen Zollbehörden ⁽¹⁾		
	4. Transportmittel ⁽¹⁾		
	5. Entladeort ⁽¹⁾		
6. Beschreibung des Erzeugnisses — KN-Code — Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke		7. Menge in l/hl/kg ⁽²⁾	
		8. Anzahl Flaschen	
		9. Farbe des Weins	
10. BESCHEINIGUNG Der vorstehend beschriebene Wein ⁽³⁾ <input type="checkbox"/> ist/ <input type="checkbox"/> ist nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt und entspricht den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Erzeugung und das Inverkehrbringen.			
Vollständige Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde:		Ort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung: <div style="text-align: right;">Dienststempel:</div>	
11. ANALYSEBERICHT (nur bei Weinen, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind)			
Gesamtalkoholgehalt: Gesamttrockensubstanzgehalt: Flüchtige Säuren: Gesamt-Schwefeldioxidgehalt:		Vorhandener Alkoholgehalt: Gesamtsäuregehalt: Zitronensäuregehalt:	
Dieser Wein ist keinem önologischen Verfahren unterzogen worden, das nach den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unzulässig ist.			
Vollständige Bezeichnung und Anschrift des Laboratoriums:		Ort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung: <div style="text-align: right;">Dienststempel:</div>	

Ich beehre mich, die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.
Genehmigen Sie, Herr .../Frau ..., die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Slowenien
Franc BUT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 2002

zur achten Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1375)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/297/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/284/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/73/EG ⁽⁴⁾, ist das Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen festgelegt worden.
- (2) Die zuständigen Behörden Kanadas haben der Kommission amtlich mitgeteilt, dass eine zusätzliche Entnahmestation gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen wurde und haben zusätzliche Einzelheiten über die bereits zugelassenen Stationen übermittelt.
- (3) Die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben der Kommission amtlich mitgeteilt, dass vier zusätzliche Entnahmestationen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen wurden und bestimmte Einzelheiten zwei anderer Equidensperma-Entnahmestationen geändert werden müssen.

- (4) Außerdem haben die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika der Kommission amtlich mitgeteilt, dass die Zulassung für die drei Stationen **00TX009-EQS, 99TX006-EQS und 01PA004-EQS** entzogen worden ist.
- (5) Das Verzeichnis ist unter Berücksichtigung der von den betreffenden Drittländern eingegangenen neuen Angaben anzupassen, und die Änderungen sind zur besseren Übersichtlichkeit im Anhang hervorzuheben.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2000/284/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. April 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 33 vom 2.2.2002, S. 18.

- 1 Versión — Udgave — Fassung vom — Έκδοση — Version — Version — Versione — Versie — Versão — Tilanne — Version
- 2 Código ISO — ISO-kode — ISO-Code — Κωδικός ISO — ISO-code — Code ISO — Codice ISO — ISO-code — Código ISO — ISO-koodi — ISO-kod
- 3 Tercer país — Tredjeland — Drittland — Τρίτη χώρα — Third country — Pays tiers — Paese terzo — Derde land — País terceiro — Kolmas maa — Tredje land
- 4 Nombre del centro autorizado — Den godkendte stations navn — Name der zugelassenen Besamungsstation — Όνομα του εγκεκριμένου κέντρου — Name of approved centre — Nom du centre agréé — Nome del centro riconosciuto — Naam van het erkende centrum — Nome do centro aprovado — Hyväksytyn aseman nimi — Tjurstationens namn
- 5 Dirección del centro autorizado — Den godkendte stations adresse — Anschrift der zugelassenen Besamungsstation — Διεύθυνση του εγκεκριμένου κέντρου — Address of approved centre — Adresse du centre agréé — Indirizzo del centro riconosciuto — Adres van het erkende centrum — Endereço aprovado — Hyväksytyn aseman osoite — Tjurstationens adress
- 6 Autoridad competente en materia de autorización — Godkendelsesmyndighed — Zulassungsbehörde — Εγκρίνουσα αρχή — Approving authority — Autorité d'agrément — Autorità che rilascia il riconoscimento — Autoriteit die de erkenning heeft verleend — Autoridade de aprovação — Hyväksyntäviranomaiset — Godkännandemyndighet
- 7 Número de autorización — Godkendelsesnummer — Registriernummer — Αριθμός έγκρισης — Approval number — Numéro d'agrément — Numero di riconoscimento — Registratienummer — Número de aprovação — Hyväksyntänumero — Godkännandennummer
- 8 Fecha de la autorización — Godkendelsesdato — Zulassungsdatum — Ημερομηνία έγκρισης — Approval date — Date d'agrément — Data di approvazione — Datum van erkenning — Data da aprovação — Hyväksyntäpäivä — Datum för godkännandet

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
AE	UNITED ARAB EMIRATES (6)					
AR	ARGENTINA	Haras El Atalaya	91 Cuartel 17 Arrecifes Buenos Aires	SENASA	I-E14 (Integral-Equino 14)	27.3.1998
AU	AUSTRALIA	Alabar Bloodstock Corporation	Koyuga (near Echuca) Victoria 3622			
AU		Beef Breeding Services Qld DPI	Grindle Rd. Wacol Qld 4076			
AU		Kinnordy Stud Mr H. Schmorl.	MS 465, Cambooya Qld 4358			
AU		Equine Artificial Breeding Services „Lumeah“	Miriam Bentley Hume Highway Mullengandra NSW 2644	AQIS	NSW-AB-H-01	21.2.2001

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
BB	BARBADOS ^(b)					
BG	BULGARIA					
BH	BAHRAIN ^(b)					
BM	BERMUDA ^(b)					
BO	BOLIVIA ^(b)					
BR	BRAZIL					
BY	BELARUS					
CA	CANADA	Ferme Canaco	89 Rang St-André St.-Bernard de Lacolle Co. St.-Jean, Quebec , J0J 1V0	CFIA	4-EQ-01	23.2.2000
CA		Amstrong Brothers	14709 Hurontario Street Inglewood, Ontario , L0N 1K0	CFIA	5-EQ-01	12.2.1997
CA		Zorgwijk Stables Ltd	508 Mt. Pleasant Road, R.R.2, Brantford, Ontario , N3T 5L5	CFIA	5-EQ-02	6.4.1999
CA		Tara Hills Stud	13700 Mast Road, R.R.4 Port Perry, Ontario , L9L 1B5	CFIA	5-EQ-03	26.1.2000
CA		Taylorlane Farm	R.R.#2 Orton, Ontario , L0N 1N0	CFIA	5-EQ-04	13.1.2000
CA		Earl Lennox	R.R.2 Orton, Ontario , L0N 1N0	CFIA	5-EQ-05	15.3.2000
CA		Rideau Field Farm	756 Heritage Drive, R.R.4 Merrickville, Ontario , K0G 1N0	CFIA	5-EQ-06	4.5.1998

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
CA		Glengate Farms	P.O. Box 220, 8343 Walker's Line Campbellville, Ontario, L0P 1B0	CFIA	5-EQ-07	31.1.1995
CA		Gencor The Genetic Corporation	R.R.#5 Guelph Ontario, N1H 6J2	CFIA	5-EQ-08	10.1.1997
CA		Jou Veterinary Service	2409 Alps Road, R.R. 1 Ayr, Ontario, NOB 1E0	CFIA	5-EQ-09	30.10.2000
CA		AE Breeding Farm Dr. Mike Zajac	19619 McGowan Road Mount Albert Ontario L0G 1M0	CFIA	5-EQ-10	2.3.2000
CA		Equine Reproduction Services	Box 877, Turner Valley Alberta, T0L 2A0	CFIA	7-EQ-01	20.11.2000
CA		Meadowview Ilene Poole	23052 Twp Rd. 521 Sherwood Park Alberta, T8B 1G6	CFIA	7-EQ-01	1.2.2002
CH	SWITZERLAND	Eidgenössisches Gestüt/Haras fédéral/Istituto Federale dell'allevamento equino Avenches	CH-1580 Avenches	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-4E	13.2.1997
CH		Besamungsstation Pferde, Gestüt Hanaya	Expohof CH-8165 Schleinikon	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-8E	6.5.1999
CL	CHILE					
CU	CUBA ^(b)					
CY	CYPRUS					
CZ	CZECH REPUBLIC					
DZ	ALGERIA					
EE	ESTONIA					
EG	EGYPT ^(b)					

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
FK	FALKLAND ISLANDS					
GL	GREENLAND					
HK	HONG KONG ^(b)					
HR	CROATIA					
HU	HUNGARY					
IL	ISRAEL					
IS	ICELAND	Gunnarsholt	Saedingastod Gunnarsholti 851 Hella	Iceland Veterinary Services	H001	20.12.1999
JO	JORDAN ^(b)					
JP	JAPAN ^(b)					
KG	KYRGYZSTAN ^(b)					
KR	REPUBLIC OF KOREA ^(b)					
KW	KUWAIT ^(b)					
LB	LEBANON ^(b)					
LI	LITHUANIA					
LV	LATVIA					
LY	LIBYA ^(b)					
MA	MOROCCO					
MK ^(b)	FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA					

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
MO	MACAO ^(b)					
MT	MALTA					
MU	MAURITIUS					
MY	MALAYSIA (PENINSULA) ^(b)					
MX	MEXICO	CEPROSEM Club Hípico „La Silla“	Monterrey Nuevo León	SAGARPA	02-19-05-96-E	2.8.2001
NZ	NEW ZEALAND					
OM	OMAN ^(b)					
PE	PERU ^(b)					
PL	POLAND					
PM	ST. PIERRE AND MIQUELON					
PY	PARAGUAY					
QA	QATAR ^(b)					
RO	ROMANIA					
RU	RUSSIA					
SA	SAUDI ARABIA ^(b)					
SG	SINGAPORE ^(b)					
SI	SLOVENIA					
SK	SLOVAK REPUBLIC					
SY	SYRIA ^(b)					
TH	THAILAND ^(b)					
TN	TUNISIA					

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
UA	UKRAINE					
US	USA	The Old Place	P.O. Box 90 Mt. Holly, AR 71758	APHIS	00AR001-EQS	19.7.2000
US		OS CEDROS, USA	8700 East Black Mountain Road Scottsdale, AZ 85262	APHIS	02AZ001-EQS	7.1.2002
US		Steve Cruse — Show Horses	29251 N. Hayden Road Scottsdale, AZ 85262	APHIS	02AZ002-EQS	28.1.2002
US		Kellog Arabian Horse Center	3801 W. Temple Ave. Pomona, CA 71758	APHIS	97CA002-EQS	22.5.1997
US		Mariana Farm	Valley Center, CA 92082	APHIS	98CA001-EQS	14.11.1997
US		Advanced Equine Reproduction	1145 Arroyo Mesa Rd. Solvang, CA 93463	APHIS	98CA002-EQS	12.8.1997
US		Pacific International Genetics	14300 Jackson Rd. Sloughhouse, CA 95683	APHIS	98CA003-EQS	23.1.1998
US		Alamo Pintado Equine Clinic	2501 Santa Barbara Ave. Los Olivos, CA 93441	APHIS	98CA004-EQS	23.2.1998
US		Anaheim Hills Saddle Club	6352 E. Nohl Ranch Rd. Anaheim, CA 92807	APHIS	98CA005-EQS	23.3.1998
US		Valley Oak Ranch	10940 26 Mile Road Oakdale, CA 95361	APHIS	99CA006-EQS	2.4.1999
US		Jeff Oswood Stallion Station	21860 Ave. 160 Porterville, CA 93257	APHIS	99CA007-EQS	8.4.1999
US		Magness Racing Ventures	4050 Casey Ave. Santa Ynez, CA 93460	APHIS	00CA008-EQS	10.12.1999
US		Crawford Stallion Services	34520 DePortola Temecula, CA 92592	APHIS	00CA010-EQS	20.1.2000
US		Exclusively Equine Reproduction	28753 Valley Center Rd. Temecula, CA 92082	APHIS	00CA011-EQS	2.3.2000

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Santa Lucia Farms	1924 W. Hwy 154 Santa Ynez, CA 93460	APHIS	01CA012-EQSE	16.2.2001
US		Specifically Equine Veterinary Service	910 W. Hwy 246 Buellton, CA 93427	APHIS	01CA013-EQS	20.5.1997
US		Bishop Lane Farms	5525 Volkerts Rd. Sabastopol, CA 95472	APHIS	01CA014-EQSE	19.3.2001
US		Candlewood Equine	2 Beaver Pond Lane Bridgewater, CT 06752	APHIS	00CT001-EQS	1.3.2000
US		Windbank Farm	1620 Choptank Road Middletown, DE 19075	APHIS	01DE001-EQS	7.6.2001
US		Peterson & Smith Reproduction Center	15107 S.E. 47 th Ave. Summerfield, FL 34491	APHIS	00FL001-EQS	10.1.2000
US		Silver Maple Farm	6621 Daniels Road Naples, FL 34109	APHIS	00FL002-EQS	26.1.2000
US		University of Florida College of Veterinary Medicine	2015 SW 16 th Avenue Gainesville, FL 32601	APHIS	01FL003-EQS	15.5.2001
US		Double L Quarter Horse	1881 E. Berry Road Cedar Rapids, IA 52403	APHIS	96IA001-EQS	2.1.1996
US		Jim Dudley Quarter Horses	Rt. 1, Box 137 Latimer, IA 50452	APHIS	98IA002-EQS	26.5.1998
US		Grandview Farms	123 West 200 South Huntington, IN 46750	APHIS	99IN001-EQS	16.12.1999
US		Ed Mulick	4333 Straightline Pike Richmond, IN 47374	APHIS	00IN002-EQS	13.3.2000
US		Gumz Farms Quarter Horses	7491 S 100 W North Judson, IN 46366	APHIS	00IN003-EQS	3.7.2000
US		White River Equine Centre	707 Edith Ave. Noblesville, IN 46060	APHIS	01IN004-EQS	15.3.2001
US		Meadowbrook Farms	3400S. 143 rd Street East Wichita, KS 67232	APHIS	01KS001-EQS	28.2.2001

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Kentuckiana Farm	P.O. Box 11743 Lexington, KY 40577	APHIS	97KY001-EQS	16.10.1997
US		Castleton Farm	2469 Iron Works Pike P.O. Box 11889 Lexington, KY 40511	APHIS	98KY002-EQS	13.8.1998
US		Autumn Lane Farm	371 Etter Lane Georgetown, KY 40324	APHIS	01KY001-EQS	19.10.2001
US		Hamilton Farm	66 Woodland Mead P.O. Box 2639 South Hamilton, MA 01982	APHIS	98MA001-EQS	30.3.1998
US		Select Breeders Service, Inc.	1088 Nesbitt Road Colora, MD 21917	APHIS	98MD001-EQS	3.11.1997
US		Imperial Egyptian Stud	2642 Mt. Carmel Road Parkton, MD 21120	APHIS	00MD002-EQS	18.7.2000
US		Harris Paints	27720 Possum Hill Road Federalsburg, MD 21632	APHIS	00MD003-EQS	25.9.2000
US		Midwest Station II	16917 70 th St. NE Elk River, MN 55330	APHIS	00MN001-EQS	16.5.2000
US		Anoka Equine Veterinary Services	16445 NE 70th St. Elk River, MN 55330	APHIS	01MN001-EQS	17.12.2001
US		Schemel Stables Collection Facility	986 PCR, Co. Rd. 810 Perryville, MO 63775	APHIS	99MO001-EQS	15.12.1999
US		Equine Reproduction Facility	137 Speaks Road Advance, NC 27006	APHIS	97NC001-EQS	21.8.1997
US		Walnridge Farm, Inc.	Hornerstown-Arneytown Road Cream Ridge, NJ 08514	APHIS	96NJ003-EQS	14.8.1996
US		Cedar Lane Farm	40 Lambertville Headquarters Rd. Lambertville, NJ 08530	APHIS	96NJ004-EQS	4.9.1996
US		Peretti's Farm	Route 526, Box 410 Cream Ridge, NJ 08514	APHIS	97NJ005-EQS	17.3.1997

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Kentuckiana Farm of NJ	18 Archertown Road New Egypt, NJ 08533	APHIS	99NJ006-EQS	30.7.1999
US		Southwind Farm	29 Burd Road Pennington, NJ 08534	APHIS	00NJ007-EQS	13.7.2000
US		Blue Chip Farm	807 Hogagherburgh Road Wallkill, NY 12589	APHIS	96NY001-EQS	31.8.2000
US		Sunny Gables Farm	282 Rt. 416 Montgomery, NY 12549	APHIS	00NY002-EQS	24.7.2000
US		Autumn Lane Farm	7901 Panhandle Road Newark, OH 43056	APHIS	99OH001-EQS	19.5.1999
US		Good Version	5224 Dearth Road Springboro, OH 45062	APHIS	01OH001-EQS	3.8.2001
US		Paws UP Quarter Horses	Route 1, Box 43-1 Purcell, OK 73080	APHIS	00OK002-EQS	11.4.2000
US		Bryant Ranch	11777 NW Oak Ridge Road Yamhill, OR 97148	APHIS	98OR001-EQS	19.2.1998
US		Honalee Equine Semen Collection Facility	14005 SW Tooze Road Sherwood, OR 97140	APHIS	99OR001-EQS	26.10.1999
US		Kosmos Horse Breeders	372 Littlestown Road Littlestown, PA 17340	APHIS	97PA001-EQS	19.3.1997
US		Hanover Shoe Farm	Route 194 South P.O. Box 339 Hanover, PA 17331	APHIS	97PA002-EQS	28.3.1997
US		Nandi Veterinary Associates	3244 West Sieling Road New Freedom, PA 17349	APHIS	97PA003-EQS	22.9.1997
US		Cryo-Star International	223 Old Philadelphia Pike Douglassville, PA 19518	APHIS	01PA005-EQS	29.5.2001
US		Hempt Farms	250 Hempt Road Mechanicsburg, PA 17050	APHIS	01PA006-EQS	16.8.2001
US		Babcock Ranch Semen Collection Center	Rt. 2, Box 357 Gainsville, TX 76240	APHIS	97TX001-EQS	2.6.1997

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Select Breeders	Rt. 3, Box 196 Aubrey, TX 76227	APHIS	97TX002-EQS	1.2.1997
US		Floyd Moore Ranch	Route 2, Box 293 Huntsville, TX 77340	APHIS	98TX003-EQS	12.5.1998
US		Bluebonnet Farm	746 FM 529 Bellville, TX 77418	APHIS	00TX007-EQS	25.1.2000
US		Alpha Equine Breeding Center	2301 Boyd Road Granbury, TX 76049	APHIS	00TX008-EQS	28.2.2000
US		Joe Landers Breeding Facility	4322 Tintop Road Weatherford, TX 76087	APHIS	00TX010-EQS	11.4.2000
US		Willow Tree Farm	10334 Strittmatter Pilot Point, TX 76258	APHIS	00TX011-EQS	28.4.2000
US		Green Valley Farm	3952 PR 2718 Aubrey, TX 76227	APHIS	00TX012-EQS	28.4.2000
US		6666 Ranch	P.O. Box 130 Guthrie, TX 79236	APHIS	00TX013-EQS	17.10.2000
US		Michael Byatt Arabians	7716 Red Bird Road New Ulm, TX 78950	APHIS	00TX014-EQSE	9.11.2000
US		DLR Ranch	5301 FM 1885 Weatherford, TX 76088	APHIS	01TX015A-EQSE	7.2.2001
US		RB Quarter Horse	1346 Prarie Grove Rd Valley View, TX 76272	APHIS	01TX017-EQS	22.10.2001
US		LKA, Inc.	360 Leea Lane Weatherford, TX 76087	APHIS	01TX018-EQS	6.11.2001
US		Roanoke AI Labs, Inc.	8535 Martin Creek Road Roanoke, VA 20401	APHIS	96VA001-EQS	14.11.1996
US		Commonwealth Equine Reproduction Center	16078 Rockets Mill Road Doswell, VA 23047	APHIS	00VA002-EQS	9.8.2000
US		Hass Quarter Horses	W9821 Hwy 29 Shawano, WI 54166	APHIS	97WI001-EQS	29.5.1997

1: 1.3.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Battle Hill Farm	HC40, Box 9 Lewisburg, WV 24901	APHIS	01WV001	13.11.2001
US		Snowy Range Ranch	251 Mandel Lane Laramie, WY 82070	APHIS	01WY001-EQS	1.2.2001
UY	URUGUAY					
ZA	SOUTH AFRICA ^(b)					

- (^a) Código provisional que no afecta a la denominación definitiva del país que será asignada cuando concluyan las negociaciones en curso en las Naciones Unidas — Foreløbig kode, som ikke foregriber den endelige betegnelse af landet, der skal tildeles, når de igangværende forhandlinger i FN er afsluttet — Provisorischer Code, der in nichts der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgreift, die bei Schlussfolgerung der momentan laufenden Verhandlungen in diesem Zusammenhang im Rahmen der Vereinten Nationen genehmigt wird — Προσωρινός κωδικός που δεν επηρεάζει τον οριστικό τίτλο της χώρας που θα δοθεί μετά την περάτωση των διαπραγματεύσεων που πραγματοποιούνται επί του παρόντος στα Ηνωμένα Έθνη — Provisional code that does not affect the definitive denomination of the country to be attributed after the conclusion of the negotiations currently taking place in the United Nations — Code provisoire ne préjugeant pas de la dénomination définitive du pays qui sera arrêtée à l'issue des négociations en cours dans le cadre des Nations unies — Codice provvisorio senza effetti sulla denominazione definitiva del paese che sarà attribuita dopo la conclusione dei negoziati in corso presso le Nazioni Unite — Voorlopige code die geen gevolgen heeft voor de definitieve benaming die aan het land wordt gegeven op grond van de onderhandelingen die momenteel in het kader van de Verenigde Naties worden gevoerd — Código provisório que não afecta a denominação definitiva do país a ser atribuída após a conclusão das negociações actualmente em curso nas Nações Unidas — Väliaikainen koodi, joka ei vaikuta maan lopulliseen nimeen, joka annetaan täällä hetkellä Yhdistyneissä Kansakunnissa meneillään olevien neuvottelujen päätteeksi — Provisorisk kod som inte påverkar det slutgiltiga landsnamnet som skall anges när de pågående förhandlingarna i Förenta nationerna slutförts.
- (^b) Sólo espermato procedente de caballos registrados — Kun sæd fra registrerede heste — Nur Samen von registrierten Pferden — Μόνο σπέρμα που συλλέχθηκε από καταγεγραμμένους ίππους — Only semen collected from registered horses — Sperme provenant uniquement de chevaux enregistrés — Solamente sperma raccolto da cavalli registrati — Enkel sperma verzameld van geregistreerde paarden — Apenas sêmen colhido de cavalos registados — Ainoastaan rekisteröidyistä hevosista kerätty siemenneste — Bara sperma insamlad från registrerade hästar.